

Satzung des Fördervereins Kita Schwedenhaus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Schwedenhaus“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Schwedenhaus in Neumünster. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen und musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören der Träger der Kindertagesstätte, die Leitung der Kindertagesstätte, die Erzieher/-innen, der Elternbeirat und die Eltern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mittel des Vereins

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Beteiligung an Veranstaltungen, die Annahme von Spenden und durch sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
3. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch dadurch, dass das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und auch nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht leistet, oder wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
6. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen ist ausgeschlossen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Bedürfnisse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, über satzungsgemäße Projekte, die ein Volumen von 250,00 Euro nicht übersteigen, allein zu entscheiden.
10. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
11. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beträge.
4. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 11 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Schriftführer gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kassen und Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Zusätzlich wird ein Aushang der Einladung in den Eingangsbereichen der Kindertagesstätte Schwedenhaus (Krippe und Haupthaus) erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kindertagesstätte Schwedenhaus zu verwenden hat.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Neumünster.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.

Die Satzung wurde am 28.05.2018 geändert.